

Landratsamt Waldshut Ordnungsamt

Merkblatt für öffentlich-rechtliche Namensänderungen

Grundsätzliches:

Namensänderungen werden unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05.01.1938 mit späteren Änderungen entschieden. Namensgestaltende Erklärungen nach dem BGB haben Vorrang vor der öffentlich-rechtlichen Namensänderung.

Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes dürfen den Familiennamen oder Vornamen eines

- Deutschen
- eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt oder
- eines ausländischen Flüchtlings oder Asylberechtigten mit Wohnsitz oder
- eines heimatlosen Ausländers mit Wohnsitz

ändern.

Die Namensänderungsbehörde darf einen Familiennamen nach § 1 und einen Vornamen nach § 11 des Namensänderungsgesetzes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 3 Namensänderungsgesetz ändern. Dieser wichtige Grund ist von der Namensänderungsbehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers zu prüfen und festzustellen. Es ist daher eine ausführliche Begründung im Vordruck anzugeben; zusätzlich kann in Gespräch zur Feststellung des wichtigen Grundes erforderlich werden.

Soll der Familienname mehrerer Angehöriger einer Familie geändert werden, so ist für jede Person ein eigener Antrag erforderlich. Abweichend davon bedarf es für minderjährige Kinder, auf die sich die Namensänderung kraft Gesetzes erstreckt, keines eigenen Antrags. Der Antragist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Für eine beschränkt geschäftsfähige Person oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag, ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Wer Beteiligter am Verfahren ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Vorgang. Beteiligte werden von der Namensänderung angehört.

Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller bekanntzugeben; mit der Bekanntgabe wird die Entscheidung wirksam. Ist die Entscheidung unanfechtbar geworden, so wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt. Von der Namensänderung werden verschiedene Behörden benachrichtigt, u.a. auch das Geburtsstandesamt und das Einwohnermeldeamt des Wohnortes.

Generellerforderliche Nachweise zur Antragsbearbeitung:

- Ausführliche Begründung im Namensänderungsantrag
- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)
- Personalausweis/Reisepass
- beglaubte Abschrift vom Geburtseintrag (Geburtsstandesamt)
- Angaben zum/zur Aufenthalt/gewerbliche Niederlassung in den letzten 5 Jahren
- Einkommensnachweis
- Führungszeugnis nach § 28 Bundeszentralregistergesetz für Personen ab 14 Jahren (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)

Individuellerforderliche Nachweise je nach Antragsteller und Antragsgrund:

- Reiseausweis oder Eintragung der Ausländerbehörde
- Nachweise zum Personenstand
 - beglaubigte Abschrift des Familienbuches (Heiratsstandesamt)
 - beglaubigte Abschrift des Heiratsbuches (Heiratsstandesamt)
- Nachweis des elterlichen Sorgerechts

bei Antragstellung durch Vormund, Pfleger/in oder Betreuer/in:

- Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes

Die Verwaltungsbehörde beschafft außerdem:

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes bei Stief- und Pflegekindern
- Stellungnahme der Beteiligten

Eine Namensänderung ist kostenpflichtig. Sie finden nachstehend Informationen zu den Namensänderungsgebühren.

Namensänderungsgebühren

Namensänderungsgebühren lt. § 3 (1) der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 07.01.1938 (RGBl. I S. 12) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VWKostG):

Für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens oder die Änderung des Vornamens sowie im Falle der Ablehnung oder Rücknahme des Namensänderungsantrages ist eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr für die Änderung oder Feststellung eines Familiennamens beträgt € 2,50 – € 1.022,-- , für die Vornamensänderung € 2,50 – € 255,--).

Die Höhe der Gebühr wird im wesentlichen nach dem Verwaltungsaufwand für die Namensänderung sowie nach der Höhe des Einkommens aller Personen, deren Name geändert werden soll, und nach der Bedeutung der Namensänderung für die Antragstellerin/den Antragsteller bemessen.

Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, so wird lt. Verwaltungskostengesetz § 15 (2) ebenfalls eine Gebühr berechnet, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist. Die Gebühr richtet sich nach dem Stand der Bearbeitung und kann 1/10 bis 1/2 dervorgesehenen Gebührebetragen.

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet (§ 3 (2) der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen, neben ihm auch derjenige, zu dessen Gunsten der Antrag gestellt ist.